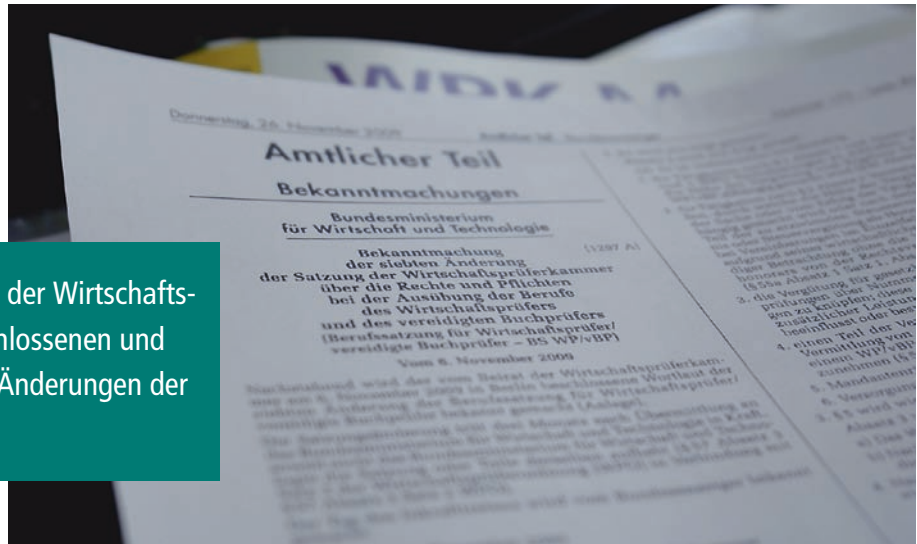


Analysen und Meinungen

Die siebte Änderung der Berufssatzung

WPIRA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, RA Dr. Jan Precht

Die Autoren stellen die vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer am 6.11.2009 beschlossenen und am 12.2.2010 in Kraft getretenen Änderungen der Berufssatzung für WP/vBP vor.



Einleitung

Die sechste Änderung der Berufssatzung liegt mittlerweile zwei Jahre zurück (siehe WPK Magazin 1/2008, Seite 33 ff.). Unterdessen haben insbesondere das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom 25.5.2009 und das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 12.6.2008 weitere Änderungen der Berufssatzung erforderlich gemacht. Daneben verblieben noch Regelungsaufträge aus der Siebten WPO-Novelle (Berufsaufsichtsreformgesetz – BA-RefG) vom 3.9.2007. Auch darüber hinaus wurde weiterer, überwiegend die Erläuterungstexte zur Berufssatzung betreffender Änderungsbedarf gesehen. Die Erläuterungstexte sind nicht förmlicher

Bestandteil der Berufssatzung, werden jedoch vom Beirat zustimmend zur Kenntnis genommen¹.

Am 6.11.2009 hat der Beirat nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen (§ 57 Abs. 3 Satz 1 WPO) und Stellungnahme der Abschlussprüferaufsichtskommission (§ 66a Abs. 1 Satz 2 WPO) die nachfolgend erläuterten Satzungsänderungen beschlossen sowie die dazugehörigen und auch im Übrigen zum Teil geänderten Erläuterungstexte zustimmend zur Kenntnis genommen². Das Bundeswirtschaftsministerium hat mitgeteilt, dass gegen die Satzungsänderung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen. Danach treten die dem BMWi am 11.11.2009 übermittelten Satzungsänderungen gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 WPO in

Verbindung mit § 57 Abs. 3 Satz 2 WPO am 12.2.2010 in Kraft.

Überblick

Wie bereits angedeutet, kann bei der aktuellen Satzungsänderung nach Änderungen aufgrund seit der letzten Satzungsänderung neu in Kraft getretener Gesetze (§§ 2 Abs. 2, 21 Abs. 4, 22a Abs. 1 und Abs. 2, 24d Abs. 2, 26), Regelungen aufgrund der Siebten WPO-Novelle (§ 18a) und weiterer Änderungen (§§ 5 Abs. 3, 19 Abs. 2) differenziert werden. Von besonderer Bedeutung dürfte dabei die Einführung des Netzwerkbegriffs (§ 319b HGB) in die Befangenheitsvorschriften der Berufssatzung sein (§§ 21 Abs. 4, 22a Abs. 1, Abs. 2).

Nachfolgend werden zunächst die Änderungen der Satzung unter Bezugnahme auf die dazugehörigen Erläuterungstexte dargestellt. Als dann werden Ergänzungen beziehungsweise Klarstellungen in den Erläuterungstexten angesprochen, die ohne Änderungen des

¹ Der förmlichen Beschlussfassung durch den Beirat unterliegen nur die Änderungen der Berufssatzung selbst, die als „Gesetz im materiellen Sinne“ für den Berufsstand unmittelbar verbindlich ist. Die Erläuterungstexte enthalten hingegen lediglich eine Konkretisierung, durch die die Auffassung der WPK zur Auslegung der Satzungsregelungen für den Berufsstand ersichtlich wird und die damit zugleich zu einer Selbstbindung der WPK führt.

² Der Ausfertigungstext der Änderungen ist in diesem Heft auf Seite 12 ff. abgedruckt. Die Satzungsänderungen sowie die geänderten Erläuterungstexte sind zudem unter → www.wpk.de/magazin/4-2009/ verfügbar. Eine Übersicht der betroffenen Satzungs Vorschriften mit farblich hervorgehobenen Änderungen findet sich im WPK Magazin 4/2009, Seite 27 ff.

Satzungstextes selbst vorgenommen wurden.

Änderungen des Satzungstextes

Allgemeine Berufspflichten

§ 2 – Unabhängigkeit

Absatz 2 der Vorschrift, der Beispiele für berufswidrige Beeinträchtigungen der beruflichen Unabhängigkeit im Sinne von §§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, 2 Abs. 1 aufführt, war an das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 12.6.2008³ anzupassen. Durch dieses Gesetz war in § 55a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 WPO eine Regelung geschaffen worden, die in Ausnahmefällen die Vereinbarung von Erfolgshonoraren bei der Erbringung von Hilfeleistung in Steuersachen durch WP/vBP zulässt (kein Verbot bei Vereinbarungen im Einzelfall, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde). § 2 Abs. 2 verwies jedoch bisher noch auf § 55a WPO a.F., dessen Regelungen sich (soweit sie sich nicht auf die Steuerrechtshilfe beziehen) jetzt in § 55 WPO wiederfinden. In der neuen Nr. 2 wird die Steuerrechtshilfe nunmehr entsprechend der WPO-Rechtsslage gesondert angesprochen. Die bisherigen Nummern 2 bis 5 wurden zu Nummern 3 bis 6, wobei die Verweise auf die WPO-Vorschriften in den neuen Nummern 3 und 4 entsprechend der Änderungen von §§ 55, 55a WPO aktualisiert wurden.

§ 5 – Qualifikation, Information und Verpflichtung der Mitarbeiter

Absatz 3 der Vorschrift fordert von WP/vBP, ihre Mitarbeiter schriftlich vor Dienstantritt auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zu den Insiderregeln sowie der Regelung des Qualitätssicherungssystems zu verpflichten. Durch die Streichung des Wortes „schriftlich“ und die Ergänzung des Halbsatzes „dies ist zu dokumentieren“ soll klargestellt werden, dass bezüglich der Form der Verpflichtung nicht die Einhaltung der strengen Schriftform im Sinne von § 126 BGB verlangt wird, sondern die Berufssatzung vor allem die nachvollziehbare Dokumentation dieser Verpflichtung verlangt. Diese Dokumentation kann beispielsweise auch durch Speicherung elektronisch abgegebener Erklärungen erfolgen.

§ 18a – Gestaltung des Siegels

Diese neu in die Berufssatzung eingefügte Vorschrift ist auf die Satzungsermächtigung gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1i) WPO gestützt. Durch die Siebte WPO-Novelle war die bisherige Siegelverordnung (Siegel-VO) vom 9.3.1962 aufgehoben und stattdessen die vorgenannte Befugnis der WPK geschaffen worden, Gestaltung und Führung des Siegels in der Berufssatzung näher zu regeln. Dieser Auftrag des Gesetzgebers wurde nunmehr durch § 18a umgesetzt. In der Zwischenzeit war die Siegel-VO aufgrund der Übergangsregelung in § 137 WPO weiterhin anzuwenden.

Im Rahmen der Überführung der Siegel-VO in § 18a wurden lediglich redaktionelle Bereinigungen, aber keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Dabei entsprechen die Absätze 1 und 2 dem § 1 Siegel-VO, die Absätze

3 und 4 dem § 2 Siegel-VO. Die §§ 3 und 4 Siegel-VO waren mittlerweile bedeutungslos und ein Transfer in die Berufssatzung damit entbehrlich.

Die bisherige Anlage 1 zur Siegel-VO ist nunmehr als Anlage zu § 18a beigefügt. Entsprechend der üblichen Gesetzestechnik erfolgt dies aber nicht unmittelbar nach § 18a, sondern am Ende des Satzungstextes.

§ 19 – Berufliche Niederlassungen und Zweigniederlassungen

In Absatz 2 der Vorschrift, der die Präsenz mindestens eines Organmitglieds einer WPG/BPG an deren Niederlassung oder am Gesellschaftssitz vorschreibt, wurde klargestellt, dass mit dem bisher verwendeten Begriff „Niederlassung“ die Hauptniederlassung der Gesellschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 WPO gemeint ist. Dies ergab sich bisher schon aus dem Erläuterungstext der Regelung, während der Wortlaut im Unklaren ließ, ob auch der Ort einer Zweigniederlassung gemeint sein könnte. Berufsgesellschaften erfüllen demnach die auf § 28 Abs. 1 Satz 4 WPO zurückgehende Präsenz Anforderung dann, wenn ein WP/vBP, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner ist, seine persönliche berufliche Niederlassung entweder an der Anschrift der Hauptniederlassung der WPG/BPG oder an einer anderen Adresse in der politischen Gemeinde der Hauptniederlassung nimmt.

Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten

§ 21 – Unbefangenheit und Besorgnis der Befangenheit

Absatz 4 der Vorschrift, die die berufsrechtliche Zurechnung von

³ BGBl. I 2008, S. 1000 ff. Das Gesetz war infolge des Beschlusses des BVerfG vom 12.12.2006 erlassen worden, der das ausnahmslose Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren für verfassungswidrig erklärt hatte (vgl. WPK Magazin 2/2007, S. 41 ff).

Befangenheitstatbeständen regelt, war an das BilMoG anzupassen. Konkret war gefordert, den in § 319b HGB eingeführten neuen Zurechnungstatbestand des Netzwerks (der seinerseits auf Art. 22 Abs. 2 der EU-Abschlussprüferrichtlinie beruht) auch in die Berufssatzung zu integrieren. In § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (Zurechnung von Befangenheitstatbeständen bei WP/vBP) sowie in § 21 Abs. 4 Satz 2 (Zurechnung von Befangenheitstatbeständen bei WPG/BPG) wurde daher nunmehr das Netzwerk als neuer Zurechnungstatbestand eingefügt. Der bisherige Zurechnungstatbestand der kundgemachten Kooperation wurde in diesem Zusammenhang aufgegeben, da er vom Netzwerkstatbestand weitgehend mit umfasst ist. Soweit es um Kooperationsgestaltungen geht, die vom Netzwerkbegriff oder anderen Zurechnungstatbeständen nicht erfasst sind, besteht nach den Wertungen der EU-Abschlussprüferrichtlinie und des HGB keine Notwendigkeit, diese in die Regelungen zur Besorgnis der Befangenheit einzubeziehen.

Darüber hinaus wurde § 21 Abs. 4 um die neuen Sätze 3 und 4 ergänzt. Satz 3 beruht auf der Erwägung, die Regelungssystematik des § 319b Abs. 1 HGB auch in der Berufssatzung spiegelbildlich abzubilden: In den Fällen des § 319b Abs. 1 Satz 1 HGB ist eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs bei fehlender Einflussnahmemöglichkeit des Netzwerkmitglieds auf das Ergebnis der Prüfung möglich. In den Fällen des § 319b Abs. 1 Satz 2 HGB (Verstoß gegen das Selbstprüfungsverbot) erfolgt dagegen stets eine Zurechnung. Darüber hinaus ist in Satz 4 die Zurechnung des Gefährdungstatbestands der Umsatzabhängigkeit nunmehr gesondert geregelt. Diese Regelung

war ebenfalls, wenn auch nicht ausschließlich, durch das BilMoG veranlasst.

Zum einen hat der deutsche Gesetzgeber die Umsatzabhängigkeit in Netzwerken von der Zurechnung ausgenommen. Dies folgt daraus, dass die entsprechenden Tatbestände (§§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB) in § 319b Abs. 1 HGB keine Erwähnung finden. Zum anderen galt dieser Zurechnungsausschluss aber auch bisher schon für bei der Prüfung beschäftigte Personen sowie für Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 HGB) verweisen jeweils nur auf die Ausschlussgründe nach § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HGB, jedoch nicht auf die Umsatzabhängigkeit nach Nr. 5). Bei wörtlicher Auslegung ging die Berufssatzung insoweit über das HGB hinaus. Satz 4 dient der Beseitigung dieser „überschießen“ Regelung.

Die Erläuterungstexte insbesondere zu § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 enthalten – unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Regierungsbegründung zu § 319b HGB⁴ – nähere Hinweise zum Verständnis des Netzwerkbegriffs. Die Legaldefinition des Netzwerks in § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB ist ausweislich der Regierungsbegründung als allgemeine Formulierung zu verstehen, die die Netzwerkriterien nach Art. 2 Nr. 7 der EU-Abschlussprüferrichtlinie zusammenfasst, ohne deren Gehalt abzuändern. Danach handelt es sich bei einem Netzwerk um die breitere Struktur, die auf Kooperation ausgerichtet ist und die eindeutig auf Gewinn- oder Kostenteilung abzielt oder durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame

Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren, eine gemeinsame Geschäftsstrategie, die Verwendung einer gemeinsamen Marke oder durch einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen miteinander verbunden ist.

Einige Kernaussagen der Erläuterungstexte zum Netzwerk lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die rechtliche Ausgestaltung des Netzwerks und die nationale Zugehörigkeit von dessen Mitgliedern sind irrelevant. Unabhängig von diesen Faktoren liegt zumindest (auch) ein Netzwerk vor, wenn zumindest ein Netzwerkriterium erfüllt ist. Vorrangig bleiben aber speziellere Zurechnungstatbestände zu beachten, sofern sie einschlägig sind (zum Beispiel verbundene Unternehmen, vgl. § 319 Abs. 4 Satz 1 HGB).
- Die gemeinsame Nutzung bloß sächlicher Ressourcen (zum Beispiel Standardsoftware) ist vom Netzwerkbegriff nicht erfasst, daher fällt auch die Bürogemeinschaft regelmäßig nicht darunter.
- Bei einer „Dach-WPG“, die die Aufträge übernimmt, die Auftragsbearbeitung selbst aber durch die Anteile haltenden Berufsangehörigen oder Berufsgesellschaften erfolgt, kann trotz fehlender Gewinn- oder Kostenteilung ein Netzwerk vorliegen, wenn beispielsweise gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen bestehen oder die Nutzung einer gemeinsamen Marke gegeben ist.
- Die Verwendung einer gemeinsamen Marke begründet nur dann ein Netzwerk, wenn der Auftritt dadurch bestimmt wird. Hiervon ist regelmäßig bei einer Verwendung der Marke als Fir-

⁴ Vgl. BT-Drucks. 16/10067 vom 30.7.2008, S. 197 ff.

men- oder Namensbestandteil auszugehen. Bei anderweitiger Verwendung ist auf das Gesamtbild abzustellen, zum Beispiel ob eine durchgängige Begriffsverwendung oder ein hieraus abgeleitetes Logo vorliegt.

Die Hinweise zum Netzwerkbegriff in den Erläuterungstexten werden naturgemäß aufgrund der Fülle denkbarer Fallgestaltungen nicht alle Fragen im Voraus beantworten können, sondern dienen lediglich dazu, gewisse Leitlinien und Abgrenzungskriterien aufzuzeigen.

§ 22 a – Bedeutung absoluter Ausschlussgründe i. S. d. §§ 319 Abs. 3, 319 a und 319 b Abs. 1 HGB

§ 22 a dient dazu, die handelsrechtlichen Ausschlussgründe der §§ 319 ff. HGB berufsrechtlich auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen (also nicht nur Jahresabschlussprüfungen) zu übertragen und auch auf nicht gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen, bei den ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet ist. Daher war auch diese Vorschrift aufgrund der Einführung des Netzwerkbegriffs in § 319 b HGB anzupassen. Absatz 1 Satz 1 erwähnt somit nun neben § 319 Abs. 3 HGB auch § 319 b Abs. 1 **Satz 2** HGB. Die Beschränkung auf § 319 b Abs. 1 Satz 2 HGB geschah vor dem Hintergrund, dass nur in den dort genannten Fällen (nämlich §§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 319 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 HGB) die Verwirklichung eines Ausschlussgrundes durch ein Netzwerkmitglied zu einem zwingenden Ausschluss des anderen (prüfenden) Netzwerkmitglieds führt. In den Fällen des § 319 b Abs. 1 Satz 1 HGB (Ausschlussgründe nach §§ 319 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4, Abs. 3

Satz 2, Abs. 4 HGB) findet dagegen kein Ausschluss statt, sofern das den Ausschlussstatbestand realisierende Netzwerkmitglied keinen Einfluss auf das Prüfungsergebnis nehmen kann. An der ursprünglichen Vermutung einer Besorgnis der Befangenheit ändert dies zwar nichts, weshalb in § 22 a Abs. 2 auf § 319 b Abs. 1 HGB insgesamt verwiesen wird. Es bleibt in diesen Fällen aber der oben genannte Entlastungsbeweis hinsichtlich der mangelnden Einflussnahmemöglichkeit des Netzwerkmitglieds möglich; Schutzmaßnahmen in Bezug auf die angesprochenen Gefährdungstatbestände sind dagegen nicht möglich.

§ 22 a wurde zudem um einen neuen Absatz 5 ergänzt, der § 319 Abs. 5 HGB entspricht und ausdrücklich regelt, dass die Anforderungen auch für (gesetzliche und freiwillige) Konzernabschlussprüfungen gelten. Diese Regelung war nicht durch das BilMoG veranlasst, sondern dient ausschließlich der Klarstellung.

§ 24 d – Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Absatz 2 Sätze 5 und 7 dieser Regelung waren infolge des BilMoG ebenfalls anzupassen. Nach § 319 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 4 HGB ist bei der Prüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse die WPG ausgeschlossen, wenn der verantwortliche Prüfungspartner bereits in sieben oder mehr Fällen verantwortlich war. Diese Regelung soll entsprechend für den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer gelten, das heißt, dass dieser als auftragsbegleitender Qualitätssicherer ausgeschlossen ist, wenn er bereits sieben Mal als solcher oder als verantwortlicher Prüfungspartner tätig war. Dabei nimmt Satz 5 ausdrücklich auf die Legaldefinition des ver-

antwortlichen Prüfungspartners in § 319 a Abs. 1 Satz 5 HGB Bezug, das heißt, dass stets auch der Unterzeichner des Bestätigungsvermerks erfasst ist. Die geänderte Regelung fällt also nicht hinter den bisherigen Standard in § 24 d Abs. 2 zurück, auch wenn der Unterzeichner des Bestätigungsvermerks jetzt nicht mehr ausdrücklich erwähnt ist.

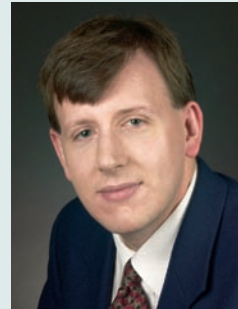
Durch den neu gefassten Halbsatz 1 des Satzes 7 wird der Regelung in § 319 a Abs. 2 Satz 2 HGB Rechnung getragen, wonach als verantwortlicher Prüfungspartner auf Konzernebene auch gilt, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Abschlussprüfung vorrangig bestimmt worden ist. Diese Erweiterung soll auch für die Auswahl der auftragsbegleitenden Qualitätssicherer bei einem Mutterunternehmen gelten, allerdings nur im Hinblick auf den vom Mutterunternehmen aufzustellenden Konzernabschluss, nicht dagegen für den Jahresabschluss. Die mögliche Befangenheit wird nämlich nur durch die vorangegangene langjährige Befassung mit dem Buchungsstoff begründet, der dann auch Gegenstand des Prüfungsauftrags ist, den der Qualitätssicherer begleitet. Dies trifft auf den Jahresabschluss des Mutterunternehmens nicht zu. Die Erstreckung des Satzes 5 durch den ersten Halbsatz gilt also nur für die Konzernabschlussprüfung. Der zweite Halbsatz soll klarstellen, dass als auftragsbegleitender Qualitätssicherer für den Konzernabschluss bei einem Mutterunternehmen über die spezielle, in Halbsatz 1 angesprochene Konstellation hinaus alle Personen ausgeschlossen sind, die für den Jahresabschluss des Mutterunternehmens oder für den Konzernabschluss in der Funktion des verantwortlichen Prüfungspartners oder als auftragsbegleitender Qua-

WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen

ist Mitglied des Vorstandes der PricewaterhouseCoopers AG WPG, Frankfurt am Main, Mitglied des Vorstandes und Vorsitzender des Ausschusses „Berufsrecht/Berufssatzung“ der WPK sowie Mitglied im Hauptfachausschuss und Vorsitzender des Fachausschusses Recht des IDW.

**RA Dr. Jan Precht**

ist Referent in der Abteilung Personal/Recht bei der Wirtschaftsprüferkammer



litätssicherer in sieben oder mehr Fällen tätig waren.

§ 26 – Pflichten bei Wechsel des Abschlussprüfers

Die Vorschrift statuierte bisher die Pflicht des übernehmenden WP/vBP, sich im Falle der Kündigung eines Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses aus wichtigem Grund durch den ursprünglich beauftragten Abschlussprüfer über den Grund der Kündigung und das Ergebnis der bisherigen Prüfung unterrichten zu lassen. Nunmehr wurde der Anwendungsbereich der Norm erweitert und erfasst jetzt alle Fälle des regulären und des außerordentlichen Prüferwechsels.

Dies ist im Ergebnis eine Konsequenz aus § 320 Abs. 4 HGB in der Fassung des BilMoG, wonach der bisherige Abschlussprüfer in allen Fällen dem neuen Abschlussprüfer auf schriftliche Anfrage über das Ergebnis der Prüfung zu berichten hat. In einem neuen Absatz 4 wird zudem eine korrespondierende Pflicht des Mandatsnachfolgers vorgesehen, sich den Bericht vorlegen zu lassen. Er kann sich insoweit wahlweise an den Mandanten oder an den Mandatsvorgänger richten. Sofern er sich an den Mandatsvorgänger richtet, ist dieser zur Vorlage verpflichtet. Diese Regelung ist mit der Berufspflicht des WP/

vBP zur Verschwiegenheit gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO vereinbar, da bereits § 320 Abs. 4 HGB eine gesetzliche Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht begründet. Daher ist hier nur die Auftragsabwicklung im Innenverhältnis tangiert, nicht hingegen das Außenverhältnis, in dem die Verschwiegenheitspflicht des Mandatsvorgängers unberührt bleibt.

Der bisherige Absatz 4, der die entsprechende Anwendung der Regelungen des § 26 für alle nicht gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen anordnete, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt werden soll, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet ist, findet sich nunmehr im Übrigen unverändert in einem neuen Absatz 5.

Änderungen der Erläuterungstexte**Anpassungen an geänderte Satzungstexte**

Soweit der Satzungstext selbst geändert wurde, mussten die Erläuterungstexte zu den entsprechenden Vorschriften entweder angepasst oder neu erstellt werden. Hierzu wird auf die aktuelle Fassung der Erläuterungstexte sowie – soweit einschlägig – auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Anpassungen ohne zugrunde liegende Änderungen des Satzungstextes**Ergänzung der Erläuterungstexte zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 – Unabhängigkeit**

Der Erläuterungstext zu der Vorschrift (die § 2 Abs. 2 Nr. 3 a.F. entspricht) wurde um Ausführungen zu in der Praxis nicht selten auftretenden Fragen insbesondere im Zusammenhang mit Vermittlungsprovisionen und Mandatsakquisition ergänzt.

Ergänzung des Erläuterungstextes zu § 14 Abs. 1 – Pflichten gegenüber anderen WP/vBP

Der Erläuterungstext wurde um Ausführungen zur Abgrenzung von Praxisverkauf und Verpachtung sowie Auftragsvermittlung ergänzt.

Ergänzung der Erläuterungstexte zu § 18 Abs. 1 – Siegelführung

In die Erläuterungstexte zu § 18 Abs. 1 Satz 2 wurden Hinweise zur freiwilligen Prüfung von Konzernabschlüssen aufgenommen. Sofern das nicht prüfungspflichtige Mutterunternehmen eines Konzerns sich einer freiwilligen Prüfung durch einen WP unterzieht, um die befreiende Wirkung gemäß §§ 291 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 292 Abs. 2 HGB für ein Tochterunternehmen zu erzielen, das seinerseits Mutterunternehmen eines

weiteren Tochterunternehmens ist, gilt diese Prüfung als siegelungspflichtig, auch wenn es sich bei der freiwilligen Prüfung von Konzernabschlüssen als solcher nicht um eine Vorbehaltsaufgabe für WP/vBP handelt. Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Befreiungswirkung bei Prüfung durch einen in Deutschland zugelassenen Abschlussprüfer tritt jedoch der freiwillige geprüfte Konzernabschluss an die Stelle des sonst pflichtgemäß zu prüfenden und damit auch zu siegelnden Konzernabschlusses unterer Stufe.

Ergänzung des Erläuterungstextes zu § 21 Abs. 1 – Unbefangenheit und Besorgnis der Befangenheit

Im Erläuterungstext wurde klargestellt, dass die Besorgnis der Befangenheit als Ausschlussgrund nicht dispositiv ist, das heißt, dass auf die Einhaltung des Tätigkeitsverbots auch bei freiwilligen Prüfungen und selbst bei Zustimmung aller Betroffenen nicht verzichtet werden kann. Demnach ist es stets unzulässig, ein Prüfungsurteil abzugeben, wenn der WP/vBP den Prüfungsstoff selbst erstellt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Prüfung oder eine Plausibilitätsbeurteilung vorliegt oder ob das Prüfungsurteil in einem (nachgebildeten) Bestätigungsvermerk, einer Bescheinigung oder einem Bericht zum Ausdruck gebracht wird.

Ergänzungen des Erläuterungstextes zu § 23 a Abs. 5 – Selbstprüfung

Der Erläuterungstext war aufgrund des BilMoG anzupassen, soweit er sich auf den Wechsel einer bei der Prüfung beschäftigten Person in eine Leitungsfunktion bei dem geprüften Unternehmen bezog. Aufgrund des durch das BilMoG eingeführten neuen § 43 Abs. 3 WPO

haben Abschlussprüfer oder verantwortliche Prüfungspartner von Unternehmen im Sinne des § 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB nunmehr eine Abkühlungsphase von zwei Jahren nach Beendigung der Prüfungstätigkeit zu beachten.

Änderung des Erläuterungstextes zu § 24 – Persönliche Vertrautheit

Auch der Erläuterungstext zu dieser Vorschrift war aufgrund § 43 Abs. 3 WPO zu ergänzen (siehe oben zu § 23 a Abs. 5).

Änderungen des Erläuterungstextes zu § 27 Abs. 2 – Vergütung

Der Erläuterungstext stellt nunmehr klar, dass der Verzicht auf eine Escape-Klausel als zulässig anzusehen ist, sofern ein öffentlicher Auftraggeber unter Berufung auf vergaberechtliche Vorschriften die Abgabe eines Festpreisangebots ohne Anpassungsklausel fordert.

Fazit und Ausblick

Die vorliegende Satzungsänderung diene maßgeblich der zügigen Umsetzung der durch das BilMoG veranlassten Änderungen. Dabei galt das Bestreben, über die Wertungen des HGB für den berufsrechtlichen Bereich möglichst nicht hinauszugehen.

Bereits jetzt zeichnet sich aber weiterer Änderungsbedarf für die Berufssatzung ab, der im Rahmen von weiteren Satzungsänderungen umzusetzen sein wird. Hier ist zunächst die Überführung der Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung (WPBHV) in die Berufssatzung zu nennen. Hierbei handelt es sich um einen verbleibenden Regelungsauftrag aus der Siebten WPO-Novelle, mit der eine entsprechende Satzungsbezugnis der WPK geschaffen wur-

de (§ 57 Abs. 4 Nr. 1e) WPO). Ebenso wie die Siegel-VO (siehe oben) bleibt gemäß § 137 WPO die WPBHV allerdings anwendbar, solange die Aufnahme in die Berufssatzung noch nicht erfolgt ist. Die zuständigen Gremien der WPK befinden sich insoweit bereits in einem Beratungs- und Abstimmungsprozess (auch unter Einbindung des Bundeswirtschaftsministeriums, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und von Versicherern), der allerdings – entgegen der ursprünglichen Planung – noch nicht rechtzeitig für die siebte Änderung der BS WP/vBP abgeschlossen werden konnte. Es ist nunmehr geplant, die Überführung der WPBHV in die Berufssatzung dem Beirat im November 2010 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ebenfalls im Rahmen dieser nächsten Satzungsänderung soll der Berufssatzung eine Ethik-Präambel vorangestellt werden. Der Vorstand hatte anlässlich seiner Klausurtagung im September 2009 beschlossen, auch aufgrund von Anregungen aus dem Berufsstand und der entsprechenden Diskussion bei anderen Freien Berufen, das Thema der Berufsethik im Rahmen einer Präambel zur Berufssatzung aufzugreifen. Detaillierte Beratungen und Vorschläge hierzu werden aber erst im Laufe des Jahres erfolgen.

Über das Jahr 2010 hinaus könnte sich weiterer Änderungsbedarf der Berufssatzung aufgrund notwendiger Anpassungen an eine bis dahin gegebenenfalls in Kraft getretene Achte WPO-Novelle sowie im Fall der Implementierung der ISA und gegebenenfalls des ISQC1 in unmittelbar geltendes europäisches Recht abzeichnen.